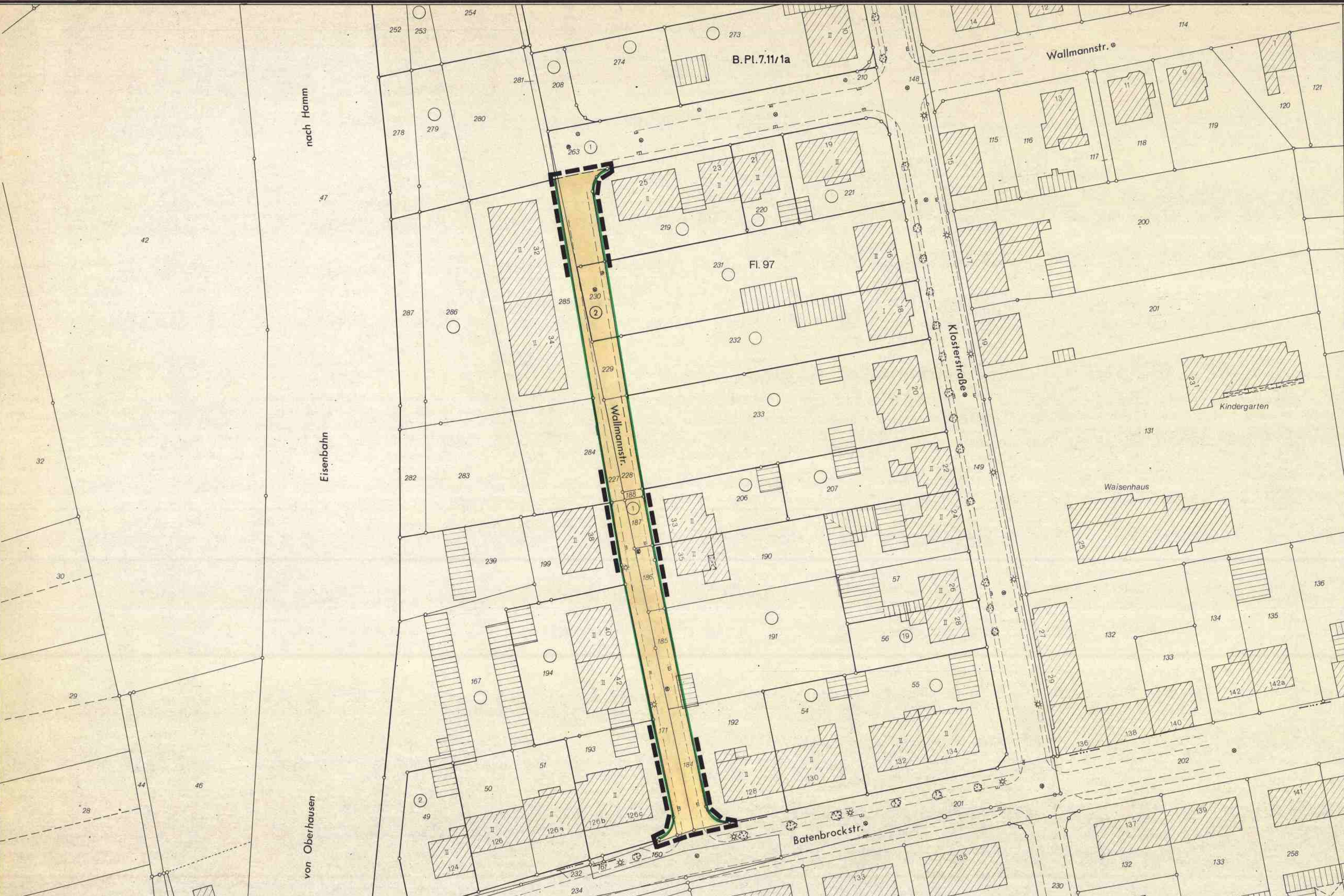




Übersichtsplan M.1:10000

Bebauungsplan 7.11/6

für den Bereich
der verlängerten Wallmannstraße
zwischen Batenbrockstraße und Südgrenze
des rechtsverb. Bebauungsplanes Nr. 7.11/1a.

Blatt **Stadt Bottrop**
Gemarkung Bottrop
Flur 97
Maßstab 1:500

Grundriß
1. Ausfertigung

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom Juli 1982

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- vorhandene Gebäude
- lfd. Nr. im Eigentümerverzeichnis

Nachrichtliche Übernahmen

Grenze der Verbandsgrünfläche
Grenze des Landschafts- bzw.
Naturschutzgebietes

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 (1) BBauG und BauNVO

Begrenzungslinien

- Straßenbegrenzungslinie gem. § 9 Abs. 1 Nr. II und Abs. 6 BBauG
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. I BBauG

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich. (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Art und Maß der baulichen Nutzung

- Wohnbaufläche
WR reines Wohngebiet
WA allgemeines Wohngebiet
- Zahl der Vollgeschosse
II
als Höchstgrenze festgesetzt
zwingend festgesetzt
- Grundflächenzahl
0,4
Geschoßflächenzahl
0,8

Bauweise

- offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs-, Versorgungs- u. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
Mit Geh- u. Fahr-
rechten zu belastende Flächen
- Öffentliche Parkflächen
- Stellplatz
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Garage
- Öffentliche Grünflächen
- Trafostation

Sonstige Festsetzungen

- Nichtüberbaubare Flächen
Vorgarten
- Bäume zu pflanzen Nr. 25a
- Bäume u. erhalten Nr. 25b

Festsetzungen des Bebauungsplanes

gemäß § 9 (4) BBauG in Verbindung mit § 103 BauONW (Gestaltungssatzung)

- FD Flachdach
- SD Satteldach
- TH Traufhöhe
- Firstrichtung

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.8.1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2221) mit den Änderungen gemäß Artikel I des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) und § 103 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96).

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Antertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt (Blättern) Grundriß

1 Blatt Eigentümerverzeichnis
1 Blatt Höhenpläne

Anlage: 2 Blatt Begründung

Für die städtebauliche Planung:

Baudezernat

Stadtplanungsamt

Der Oberbürgermeister

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich. (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Bottrop, den 5.7.1982

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich. (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Bottrop, den 15.7.1982

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich. (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Bottrop, den 15.7.1982

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich. (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Bottrop, den 15.7.1982

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich. (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Bottrop, den 15.7.1982

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich. (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Bottrop, den 15.7.1982

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich. (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Bottrop, den 15.7.1982

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich. (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Bottrop, den 15.7.1982

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich. (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Bottrop, den 15.7.1982

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich. (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Bottrop, den 15.7.1982

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich. (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Bottrop, den 15.7.1982

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich. (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Bottrop, den 15.7.1982

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich. (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Bottrop, den 15.7.1982

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich. (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Bottrop, den 15.7.1982

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor